

[Bundesurlaubsgesetz: BUrlG](#)

Kommentar

Bearbeitet von
Dr. Dirk Neumann, Dr. Martin Fenski, Dr. Thomas Kühn, Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann Dersch

11., neu bearbeitete Auflage 2016. Buch. XVII, 495 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 66682 7
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm
Gewicht: 988 g

[Recht > Arbeitsrecht > Arbeitszeit, Urlaub](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

BECK'SCHE KOMMENTARE ZUM ARBEITSRECHT

HERAUSGEGEBEN VON GÖTZ HUECK UND DIRK NEUMANN
BAND XII



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Bundesurlaubsgesetz

nebst allen anderen Urlaubs-
bestimmungen des Bundes und
der Länder

Kommentar

von

Dr. Dirk Neumann

Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts a. D.

Dr. Martin Fenski

Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts
Berlin-Brandenburg

und

Dr. Thomas Kühn

Richter am Arbeitsgericht Berlin

11., neu bearbeitete Auflage

des von Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Dersch begründeten
und von Dr. Dirk Neumann bis zur 8. Auflage allein fortgeführten Kommentars

Verlag C.H.Beck München 2016





beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 66682 7

© 2016 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80 801 München
Druck: Beltz Bad Langensalza GmbH
Neustädter Straße 1–4, 99947 Bad Langensalza

Satz: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

Umschlaggestaltung: Ralph Zimmermann – Bureau Parapluie

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)



beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort 11. Auflage

Das Bundesurlaubsgesetz trat am 1.1.1963 in Kraft, es gilt damit länger als ein halbes Jahrhundert. Wer glaubt, es müsste nach so langer Zeit ausgereift und sicher in der Anwendung sein, irrt gewaltig. Zwar liegen in der juristischen Datenbank bisher 3.906 Fundstellen vor, aus der Rechtsprechung 2029 und aus der Literatur 1761 Nachweise, eine sichere Grundlage fehlt trotzdem (Neumann DB 2014, 484, Fenski NZA 2014, 1381). Dabei hat sich die Bedeutung des Urlaubs vervielfacht. Das Reichsarbeitsgericht lehnte einen Anspruch auf Urlaub ohne vertragliche Grundlage noch generell ab. Das ILO-Abkommen 52 hielt 1935 sechs Tage Urlaub für richtig, nach 1945 gaben die Ländergesetze 2 Wochen Urlaub, jetzt gelten 4 Wochen Mindesturlaub und tariflich in der Regel 6 Wochen. Neben diesem Bedeutungswandel ist es der Inhaltswandel des Urlaubsbegriffs, der Rechtsprechung und Literatur explodieren lässt. Das Reichsarbeitsgericht sah den Urlaub als Entgelt, das BUrlG ging vom Fürsorgeanspruch aus, so dass bis 1974 die Abgeltung bei grober Verletzung der Treupflicht wegfiel (§ 7 Abs. 4 S. 2). Ab BAG 28.1.1982 galt nur noch Gesetz, ein Geldfaktor wurde von der Freizeit getrennt, mit dem Einheitsanspruch wurden Rechtsmissbrauch, Lebensstandardprinzip und Unpfändbarkeit abgeschafft, wer im ganzen Urlaubsjahr krank war, konnte den Urlaub im Übertragungszeitraum nachholen, wer aber das ganze Jahr gearbeitet hatte, den Urlaub übertragen musste, dann aber krank war, verlor ihn am 1.4. des Folgejahres. Dann kam Europa. Zwar galt ab 1994 schon Art. 7 EWG-RL 93/104 und gleichlautend Art. 7 RL 2003/88 EG vom 4.11.2003 mit dem Anspruch auf 4 Wochen bezahlten Mindesturlaub, der nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegolten werden durfte. Die dazu ergangenen Entscheidungen des EuGH blieben zunächst unbeachtet (seit BECTU 26.6.2001). Erst Schultz/Hoff (EuGH 20.1.2009) ließ Deutschland aufwachen. Jetzt verfiel der Urlaub nicht mehr bei Krankheit, was dann auf 15 Monate begrenzt wurde (KHS 22.11.2011). Der Einheitsanspruch wurde wieder hergestellt (EuGH: Zwei Teile eines einzigen Anspruchs). Die Surrogatstheorie für die Abgeltung musste aufgegeben werden (BAG 19.6.2012), bezahlten Urlaub gibt es auch nach unbezahltem Sonderurlaub (BAG 6.5.2014), auch die Erben dürfen sich von der Arbeit ihrer Verstorbenen erholen (EuGH Bollacke 12.6.2014). Das alles gilt aber nur für den gesetzlichen Mindesturlaub. Der darüber hinaus gewährte Urlaub kann anders geregelt werden, der bisher angenommene Gleichlauf entfällt bei eigenständiger Regelung.

Was folgt daraus für einen Kommentar? Früheres kann nur teilweise weiterverwendet werden. Ältere Kommentare sind zum Teil nur noch Geschichte, für die auf Voraufgaben zurückgegriffen werden kann. Dafür gibt es Neuregelungen im Seearbeitsrecht und vor allem in Rechtsprechung und Literatur.

Die bisherige Aufteilung bleibt bei Neumann BUrlG, Fenski alle Anhänge, mit Unterstützung von Kühn für ArbPISchG bis SeeArbG.

Juni 2015

Die Verfasser



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XII

Teil A. Gesetzestext

Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)	1
---	---

Teil B. Einleitung

I. Entwicklung des Urlaubsrechts	5
1. Vor 1918	5
2. Nach 1918	6
3. Schrifttum bis 1945	7
4. Entwicklung nach 1945	7
5. Schrifttum nach 1945 bis zum Bundesurlaubsgesetz	10
II. Entstehung des Bundesurlaubsgesetzes	10
1. Einbringung des Bundesurlaubsgesetzes	10
2. Beratung des Gesetzes	11
3. Besondere Beratungspunkte	11
4. Zweite und Dritte Lesung	12
5. Behandlung im Bundesrat	12
6. Änderungen des Bundesurlaubsgesetzes	13
7. Schrifttum zum Bundesurlaubsgesetz	16

Teil C. Kommentar

Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)

§ 1 Urlaubsanspruch	19
I. Anspruch auf Urlaub	22
II. Urlaubsjahr	24
III. Stichtag im Urlaubsjahr	26
IV. Erholungsurlaub	28
V. Rechtsnatur des Urlaubsanspruchs	33
VI. Rechtsbegriff des Anspruchs auf Erholungsurlaub	36
VII. Urlaub bei Insolvenz	42
§ 2 Geltungsbereich	46
I. Geltungsbereich	48
II. Arbeitnehmerbegriff	52
III. Unterteilung des Arbeitnehmerbegriffes	65
IV. Arbeitnehmerähnliche Personen	68
§ 3 Dauer des Urlaubs	74
I. Mindesturlaubsdauer	76
II. Fristberechnung für die Urlaubsdauer	77
III. Berechnung nach Werktagen	81
§ 4 Wartezeit	93
I. Bedeutung der Wartezeit	95
II. Berechnung der Wartezeit	99
III. Unterbrechung der Wartezeit	102
IV. Voller Urlaubsanspruch nach Wartezeit	107

Inhaltsverzeichnis

§ 5	Teilurlaub	107
	I. Zwölfteilung des Urlaubs	109
	II. Voraussetzungen von Teilurlaub und gekürztem Vollurlaub	112
	III. Aufrundung und Stichtag	119
	IV. Rückzahlung zu viel gezahlten Urlaubsentgelts	120
§ 6	Ausschluß von Doppelansprüchen	124
	I. Anrechnung gewährten Urlaubs	125
	II. Bescheinigung und Auskunft	128
	III. Urlaub bei Arbeitsplatzwechsel	129
§ 7	Zeitpunkt, Übertragbarkeit und Abgeltung des Urlaubs	135
	I. Festlegung der Urlaubszeit	140
	II. Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates	149
	III. Wirkungen herbeigeführter Fälligkeit	153
	IV. Urlaubsverwirklichung durch den Arbeitnehmer	155
	V. Unteilbarkeit des Urlaubs	162
	VI. Übertragung des Urlaubs	165
	VII. Urlaubsabgeltung	176
§ 8	Erwerbstätigkeit während des Urlaubs	183
	I. Verbot von Erwerbstätigkeit im Urlaub	184
	II. Sonstige Pflichten des Arbeitnehmers im Urlaub	189
	III. Weitere Pflichten im Urlaub	191
§ 9	Erkrankung während des Urlaubs	191
	I. Erkrankung vor und im Urlaub	193
	II. Krankheit und Rechtsmissbrauch	199
§ 10	Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation	200
	I. Entwicklung	202
	II. Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation	202
	III. Anspruch auf Entgeltfortzahlung	206
	IV. Erklärung der Anrechnung	207
	V. Abweichende Regelungen	208
§ 11	Urlaubsentgelt	209
	I. Entwicklung	212
	II. Arbeitsverdienst als Grundlage für die Urlaubsentgeltberechnung	213
	III. Verdienstkürzungen	226
	IV. Berechnung des Urlaubsentgelts	230
	V. Zusätzliches Urlaubsgeld	234
	VI. Auszahlung des Urlaubsentgelts	237
	VII. Andere Regelungen	238
§ 12	Urlaub im Bereich der Heimarbeit	239
	I. Grundsätzliches	241
	II. Geltungsbereich	242
	III. Für Heimarbeiter geltende Bestimmungen	244
	IV. Entgeltberechnung	245
	V. Entgeltsicherung	249
§ 13	Unabdingbarkeit	250
	I. Unabdingbarkeit des Urlaubsanspruchs	252
	II. Vorrang von Tarifverträgen	255
	III. Das Günstigkeitsprinzip	261
	IV. Verstoß gegen die Unabdingbarkeit	265
	V. Sonderregelungen	273
§ 14	Berlin-Klausel (gegenstandslos)	276
§ 15	Änderung und Aufhebung von Gesetzen	277
	I. Verhältnis zu anderen gesetzlichen Vorschriften	278
	II. Abgrenzung der urlaubsrechtlichen Bestimmungen untereinander	282
§ 15a	Übergangsvorschrift	285
§ 16	Inkrafttreten	286

A. Arbeitsplatzschutzgesetz und Eignungsübungsgesetz	287
I. Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz)	287
§ 4 Erholungsurlaub	287
1. Hintergrund	288
2. Anwendungsbereich	289
3. Urlaubsanspruch Wehrdienstleistender	290
4. Lage des Urlaubs	292
5. Erlöschen des Urlaubsanspruchs	293
6. Abgeltung des Urlaubsanspruchs	294
II. Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz)	295
§ 6 Ausschluß von Nachteilen	295
III. Verordnung zum Eignungsübungsgesetz	295
§ 1 Urlaub für Arbeitnehmer bei Ausscheiden aus den Streitkräften	295
§§ 2, 3, 7–9 EignÜbG	296
1. Hintergrund	297
2. Urlaubsanspruch bei Ausscheiden aus den Streitkräften	298
3. Urlaubsanspruch bei Verbleiben in den Streitkräften	301
4. Urlaubsbescheinigung	301
5. Wehrübung und Betriebszugehörigkeit	302
B. Sozialgesetzbuch (SGB)	
Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –	303
§ 125 Zusatzurlaub	303
§ 127 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Heimarbeit	303
1. Hintergrund	305
2. Persönlicher Anwendungsbereich	307
3. Voraussetzungen des Urlaubsanspruchs schwerbehinderter Menschen	308
4. Umfang des Urlaubsanspruchs schwerbehinderter Menschen	309
5. Erlöschen und Abgeltung des Urlaubsanspruchs	311
6. Berechnung des Urlaubsentgelts und Urlaubsgeld	312
7. Erstattung der Kosten	314
C. Weitere Urlaubsbestimmungen für geistig oder körperlich behinderte Arbeitnehmer ...	315
<i>Saarland</i>	
I. Gesetz Nr. 186 betreffend Regelung des Zusatzurlaubes für kriegs- und unfallbeschädigte Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft	315
II. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes betreffend Regelung des Zusatzurlaubes für kriegs- und unfallbeschädigte Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft	315
III. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes betreffend Regelung des Zusatzurlaubes für kriegs- und unfallbeschädigte Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft	316
1. Hintergrund und anwendbare Regelungen	317
2. Voraussetzungen des Saarländischen Zusatzurlaubanspruchs	317
3. Umfang des Saarländischen Zusatzurlaubanspruchs und Urlaubsentgeltberechnung	318
4. Sonstige Regelungen	318
D. Zusatzurlaub für Opfer des Nationalsozialismus	319
<i>Niedersachsen:</i>	
Niedersächsisches Urlaubsgesetz	319

Inhaltsverzeichnis

<i>Rheinland-Pfalz:</i>	
Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz zur Regelung des Urlaubs (Urlaubsgesetz)	319
<i>Saarland:</i>	
Saarländisches Gesetz betreffend Regelung des Zusatzurlaubes für kriegs- und unfallbeschädigte Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft	320
E. Jugendurlaub	
Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) ..	321
§ 19 Urlaub	321
§ 58 Bußgeld- und Strafvorschriften	321
1. Hintergrund	323
2. Anwendungsbereich	324
3. Urlaubsanspruch Jugendlicher	326
4. Lage des Urlaubs	329
5. Erlöschen und Abgeltung des Urlaubsanspruchs	329
6. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	330
F. Urlaub nach dem Seearbeitsgesetz	331
Seearbeitsgesetz	331
§ 56 Urlaubsanspruch	331
§ 57 Urlaubsdauer	335
§ 58 Festlegung des Urlaubs	338
§ 59 Urlaubsort	342
§ 60 Reisekosten	344
§ 61 Urlaubsentgelt	347
§ 62 Erkrankung während des Urlaubs	348
§ 63 Urlaub bei Beendigung des Heuerverhältnisses	349
§ 64 Verlängerung des Heuerverhältnisses, Urlaubsabgeltung	351
§ 35 Landgang	354
G. ElternzeitGesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)	355
§ 17 Urlaub	355
1. Geltung der Kürzung	356
2. Kürzung des Erholungsurlaubs	357
3. Teilzeit	358
4. Urlaubsübertragung	359
5. Abgeltung	360
6. Kürzung zu viel erhaltenen Urlaubs	360
H. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG)	362
§ 17 Erholungsurlaub	362
1. Einleitung	362
2. Mutterschutzrechtliche Ausfallzeiten als Beschäftigungszeiten	362
3. Mutterschutzrechtlicher Übertragungstatbestand	363
4. Geltungsbereich	364
J. Landesrechtliche Bestimmungen über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendpflege ..	365
Sonderurlaub nach Bundesländer	366
K. Landesrechtliche Bestimmungen über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer	368
1. <i>Berlin</i>	
Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG)	373
2. <i>Brandenburg</i>	
Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWbG)	376



beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

3. <i>Bremen</i>	
Bremisches Bildungsurlaubsgesetz (BremBUG)	385
4. <i>Hamburg</i>	
Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz	389
5. <i>Hessen</i>	
Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub	393
6. <i>Mecklenburg-Vorpommern</i>	
Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz – BfG M-V)	401
7. <i>Niedersachsen</i>	
Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz – NBildUG)	407
8. <i>Nordrhein-Westfalen</i>	
Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)	412
9. <i>Rheinland-Pfalz</i>	
Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz – BFG –)	423
10. <i>Saarland</i>	
(a) Saarländisches Weiterbildungsförderungsgesetz (SWFG)	427
(b) Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG)	436
11. <i>Sachsen-Anhalt</i>	
Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz)	441
12. <i>Schleswig-Holstein</i>	
Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG)	444
L. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung	453
M. Übereinkommen Nr. 32 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	466
Sachverzeichnis	471